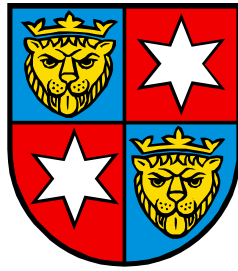


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



**GEMEINDEORDNUNG**

**2015**



---

Die Einwohnergemeinde Spreitenbach erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18  
Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978 folgende

## **GEMEINDEORDNUNG (GO)**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

#### § 1

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

*Personen-  
bezeichnungen*

### **B. ORGANISATIONSFORM**

#### § 2

In der Gemeinde Spreitenbach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung  
gemäss den §§ 19 ff Gemeindegesezt.

*Organisations-  
form*

### **C. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN AN DER URNE**

#### § 3

Die Behörden und Kommissionen nach § 6 und § 8 werden jeweils auf eine vier-  
jährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne ge-  
wählt.

*Wahlen*



## **D. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### § 4

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

*Abschliessende  
Beschluss-  
fassung*

### § 5

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

*Fakultatives  
Referendum*

## **E. GEMEINDERAT**

### § 6

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern. *Zusammen-  
setzung*
- <sup>2</sup> Die Funktion des Gemeindeammanns wird als Gemeindepräsident/in und die Funktion des Vizeammanns wird als Vizepräsident/in bezeichnet. *Funktions-  
bezeichnung*
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst seine Entscheide als Kollegialbehörde. *Entscheide*

### § 7

- <sup>1</sup> Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesezt enthaltenen Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen: *Aufgaben  
Befugnisse  
Kompetenzen*
- a) Der Gemeinderat ist berechtigt, Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und Baurechtsverträge mit einem Bodenwert bis CHF 500'000.-- im Einzelfall selbständig abzuschliessen.
- b) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Bodenwert bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall tätigen.
- c) Der Gemeinderat ist befugt, Restgrundstücke oder Grundstückabschnitte mit einem Bodenwert bis CHF 50'000.-- im Einzelfall selbständig zu verkaufen.
- d) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Grundstücke, Liegenschaften und selbständige Baurechte mit einem Bodenwert bis CHF 500'000.-- im Einzelfall veräussern.



- e) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum.
- f) Die Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
- g) Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusage des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die aufgrund der vorliegenden Kompetenzzerteilung abgeschlossenen Geschäfte und Entscheide schriftlich Bericht zu erstatten.

*Rechenschaftsbericht*

## F. KOMMISSIONEN

### § 8

Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

*Mitgliederzahlen*

- a) Schulpflege: 5 Mitglieder
- b) Finanzkommission: 7 Mitglieder
- c) Geschäftsprüfungskommission: 7 Mitglieder
- d) Steuerkommission: 3 ordentliche und 1 Ersatzmitglied
- e) Stimmzähler: 6 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

### § 9

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

*Konstituierung*

### § 10

Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben:

*Finanzkommission Aufgaben*

- a) Stellungnahme zum Budget;
- b) Prüfung der Gemeinderechnungen;
- c) Prüfung von Kreditvorlagen und Stellungnahme zu Geschäften, die vom Gemeinderat oder von der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen werden;



- d) Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung und der Gemeinde beschlossenen Kredite.

## § 11

Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates;
- b) Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der unter § 10 lit. a) - d) aufgeführten Aufgaben;
- c) Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls, Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Anträge des Gemeinderates gemäss § 7 lit. b) und d);
- e) Mitwirkung bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer im Rahmen des gemeinderätlichen Verfahrens (Akteneinsichts- und Anhörungsrecht gemäss § 23 KBüG).

*Geschäftsprüfungskommission Aufgaben*

## **G. ABGEORDNETE IN GEMEINDEVERBÄNDE**

### § 12

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

*Gemeindeverbände*

## **H. VERÖFFENTLICHUNGEN**

### § 13

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Aargau und im Amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Dieses wird vom Gemeinderat bestimmt.

*Publikationsorgan*



---

## **I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 14

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Oktober 1985, Stand 2006.

Inkrafttreten

8957 Spreitenbach, 5. Mai 2014

J:\Reglemente\Reglemente-Entwürfe\Gemeindeordnung 2015 emschachtli und bereinigt\_Version 2\_Stand 5. Mai 2014.doc

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Valentin Schmid

Jürg Müller

#### Genehmigungsvermerke:

- Gemeindeversammlung      24.06.2014
- Volksabstimmung            28.09.2014
- Regierungsrat                21.10.2014